

## Mandantenrundschriften Dezember 2018

Es gibt wiederum einige Neuerungen zum Jahreswechsel und sonstige Steuerrechtsänderungen, die vom Gesetzgeber und den Gerichten beschlossen bzw. entschieden worden sind.

### Mindestlohn

Der Mindestlohn steigt nunmehr in zwei Stufen von zurzeit 8,84 EUR auf 9,19 EUR ab 01.01.2019 und auf 9,35 EUR ab 01.01.2020.

Bitte überprüfen, ob Arbeitsverträge hinsichtlich der Stundenzahl angepasst werden müssen, um ein Überschreiten von Höchstgrenzen (z.B. Mini-Job 450 EUR) zu vermeiden.

### Mindestbeiträge Kranken- und Pflegeversicherung

Freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung müssen bisher mindestens Beiträge für ein Einkommen in Höhe von 2.283,75 EUR (3/4 der monatlichen Bezugsgröße von 3.045 EUR im KJ. 2018) zahlen, auch wenn das tatsächliche Einkommen geringer ausfällt. Das bedeutet zurzeit monatliche Beiträge von ca. 410 EUR.

Mit Wirkung ab 01.01.2019 hat der Gesetzgeber diese Bemessungsgrundlagen halbiert, d. h. zukünftig beträgt die Mindestgrenze nur noch 3/8 der monatlichen Bezugsgröße.

Dadurch halbieren sich die Beiträge für alle Versicherten, die ein Einkommen unterhalb der dann geltenden Grenze von 1.141,88 EUR haben.

Aber auch für Einkommen zwischen 1.141,88 EUR und 2.283,75 EUR ergibt sich eine erhebliche Beitragsentlastung.

Die Grenzen werden allerdings ab KJ. 2019 im Rahmen der normalen jährlichen Erhöhung geringfügig ansteigen.

### Betriebsrentenstärkungsgesetz

Der Arbeitgeber muss 15 Prozent eines umgewandelten Entgelts im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung als Arbeitgeberzuschuss an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung weiterleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Dies gilt für alle **ab 01.01.2019 abgeschlossenen Verträge**.

Wenn Beiträge zusätzlich zum Arbeitslohn in die betriebliche Altersvorsorge eingezahlt werden, ist diese Anweisung bedeutungslos.

### Vollverzinsung

Der von der Finanzverwaltung angewendete Zinssatz von 6 % ist seit Längerem umstritten.

Nunmehr hat das BMF in einem Erlass reagiert und für Zinszeiträume ab 01.04.2015 ein Ruhen von Einspruchsverfahren bis zur endgültigen richterlichen Entscheidung zugelassen.

## **Leasing-Sonderzahlungen**

Bei bilanzierenden Steuerpflichtigen ist eine geleistete Leasing-Sonderzahlung periodisch abzugrenzen und gleichmäßig auf die Leasingzeit zu verteilen.

Bei Einnahme-Überschuss-Rechnern ist die Sonderzahlung im Zahlungsjahr in voller Höhe als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Dieses kann nun dazu führen, dass durch die geringe Leasingrate bei geringen lfd. Kfz-Kosten in den Folgejahren die sog. Kostendeckelung anzuwenden ist, d. h. die Versteuerung der 1%-Regelung erfolgt höchstens in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten.

Hier hat die Finanzverwaltung nunmehr eine Neuregelung (nach deren eigener Auffassung) dergestalt eingeführt, dass in einer sog. „Schattenrechnung“ auch bei Einnahme-Überschuss-Rechnern die Leasing-Sonderzahlung fiktiv auf die Laufzeit verteilt werden soll, wodurch dann die Kostendeckelung nicht zum Tragen kommen soll. Dadurch wird hier teilweise mehr versteuert, als bei den Kosten absetzbar ist.

Ob das in einem evtl. Gerichtsverfahren Bestand hat, bleibt abzuwarten.

## **Sonderabschreibungen für den Mietwohnungsneubau**

Der Bundestag hatte am 29.11.2018 grünes Licht für das „Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus“ gegeben.

Danach sollte ein neuer § 7 b in das Einkommensteuergesetz eingefügt werden, nach dem vier Jahre lang jeweils 5 % zusätzlich als Abschreibung in Anspruch genommen werden könnte.

Die Zustimmung des Bundesrats war für den 14.12.2018 vorgesehen.

Der Bundesrat hat die Beschlussfassung von der Tagesordnung genommen, weil Unklarheiten hinsichtlich der Miethöhe und der Höhe der geförderten Baukosten bestehen.

Ob dieses Gesetz dann ab 2019 (evtl. rückwirkend) beschlossen wird, bleibt unklar.

Wir werden Sie weiter auf dem Laufenden halten.

## **Pkw-Nutzung durch Arbeitnehmer**

Hier gibt es durch ein BMF-Schreiben vom 04.04.2018 einige klarstellende Regelungen.

-Ein geldwerter Vorteil für ein Kfz, das ausschließlich im Bereitschaftsdienst genutzt wird, ist weder bei einem Fahrtantritt von der Wohnung aus noch bei einem Fahrtende dort zu erfassen.

-Fährt ein Arbeitnehmer mehrfach am Tag von der Wohnung zur Arbeitsstätte und zurück (z.B. Mittagsheimfahrten), so ist der geldwerte Vorteil (0,03 %-Methode) nur einmal zu erfassen.

-Anstelle der monatlichen Pauschalregelung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit 0,03 % des Listenpreises kann auf Antrag des Arbeitnehmers eine Berechnung mit 0,002 % des Listenpreises je Entfernungskilometer und je tatsächlichem Fahrttag vorgenommen werden (für höchstens 180 Tage pro Jahr). Hierbei hat der Arbeitnehmer monatlich schriftlich die einzelnen Fahrttage (mit Datumsangabe) gegenüber dem Arbeitgeber zu dokumentieren.

Zu weiteren speziellen Sachverhalten sind ebenfalls Regelungen enthalten.

## **Investitionsabzugsbetrag**

Hierzu einmal ein allgemeiner Hinweis, der gelegentlich zu Steuernachforderungen führt.

Für die wirksame Bildung eines Investitionsabzugsbetrages (IAB) ist Voraussetzung, dass das angeschaffte Wirtschaftsgut mindestens im Anschaffungsjahr **und** im Folgejahr im Betriebsvermögen verbleibt.

Bei vorzeitiger Weiterveräußerung wird der gebildete IAB rückwirkend mit Zinszuschlag aufgehoben.

## **Sanierungsgewinne**

Der neue § 3 a EStG zur Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen kann nun doch rückwirkend zum 05.07.2017 in Kraft treten, da die EU-Kommission eine Notifizierungspflicht der EU verneint hat.

Unklar war dabei aber noch, wie mit Sanierungsgewinnen verfahren werden soll, wo der Schuldertass vor dem 09.02.2017 verbindlich ausgesprochen wurde (sog. Altfälle).

Hier soll nun in § 52 EStG ein Wahlrecht eingeführt werden, dass in Altfällen auf Antrag die Neuregelungen anzuwenden sind. Das wäre auf jeden Fall zu begrüßen.

Die Folgewirkungen auf die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer sollen ebenfalls mit eingeschlossen werden.

## **Wiederkehrende Zahlungen**

Immer wieder Streitthema war der Abzug von wiederkehrenden Zahlungen innerhalb der Zehn-Tages-Frist nach Jahresende (z.B. Umsatzsteuer- oder Lohnsteuerzahlungen, wenn der 10.01. des Folgejahres auf einen Samstag oder Sonntag fällt und sich dadurch gem. § 193 BGB die Fälligkeit auf den 11. oder 12. verschiebt.

Nunmehr hat der BFH klargestellt, dass entscheidend immer die steuergesetzliche Fälligkeit der Zahlung ist und nicht die verschobene Fälligkeit nach BGB.

Voraussetzung ist allerdings, dass die Zahlung dann auch vor dem 10.01. geleistet wird.

Ausnahme hiervon ist allerdings eine verspätete Zahlung bei Bestehen einer Einzugsermächtigung durch das Finanzamt, da hier der Steuerpflichtige die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

## **Stärkung der betrieblichen Gesundheitsförderung**

Leistungen, die der Arbeitgeber **zusätzlich** zum geschuldeten Lohn zur Gesundheitsförderung der Arbeitnehmer erbringt, sind nach § 3 Nr. 34 EStG bis zum Betrag von 500 EUR pro Kalenderjahr steuerfrei.

Ab dem Jahr 2019 gilt dieses nur noch für Maßnahmen, die „hinsichtlich Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und Zertifizierung den Anforderungen der §§ 20 und 20 b SGB V“ entsprechen.

Welche Maßnahmen hier konkret gemeint sind, müssen wir sicherlich im Einzelfall gesondert versuchen zu ermitteln.

## **Gutscheinrichtlinie**

Mit Wirkung vom 01.01.2019 werden einige Vorschriften der MWSt-Systemrichtlinie (EU) in das deutsche Umsatzsteuerrecht übernommen.

Danach gibt es nun „Einzweckgutscheine“ und „Mehrweckgutscheine“.

Bei Einzweckgutscheinen steht bereits bei Ausgabe des Gutscheins fest, wofür und zu welchem Steuersatz der Gutschein verwendet werden kann. Hier erfolgt die Umsatzbesteuerung bei Ausgabe des Gutscheins.

Bei Mehrweckgutscheinen steht die genaue Verwendung noch nicht fest. Daher erfolgt hier die Besteuerung erst bei Einlösung des Gutscheins.

## **Steuervergünstigung für Pendler**

Die Privatnutzung von Elektrofahrzeugen, die zwischen dem 01.01.2019 und dem 01.01.2022 angeschafft werden (Tag der Auslieferung ist maßgebend), wird nur mit 0,5 v.H. des Neu-Listenpreises versteuert.

Die Besteuerung eines geldwerten Vorteils für E-Bikes bleibt für diesen Zeitraum vollends außer Ansatz.

Ebenfalls hierunter fallen extern aufladbare Hybridfahrzeuge, wenn die Reichweite des Elektroantriebs mindestens 50 km beträgt und ein bestimmter CO<sub>2</sub>-Wert nicht überschritten wird.

Bisher war es so, dass auch hierfür 1,0 v.H. des Listenpreises versteuert wurden. Allerdings konnte hier der Listenpreis um die Anschaffungskosten der Batterie gemindert werden.

Auch die Ausgabe von sog. Job-Tickets durch den Arbeitgeber ist zukünftig steuerfrei möglich. Allerdings wird der Wert der Job-Tickets auf die als Werbungskosten abzugsfähige Entfernungspauschale angerechnet.

## **Krankenversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer**

Ab dem 01.01.2019 zahlen Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Krankenversicherungsbeiträge incl. evtl. Zusatzbeiträge jeweils zur Hälfte.

Bisher mussten die Arbeitnehmer die Zusatzbeiträge alleine aufbringen.

## **Zu guter Letzt**

### **Verpackungsgesetz**

Zum 01.01.2019 tritt das neue „Verpackungsgesetz (VerpackG)“ in Kraft. Dieses Gesetz löst die bisherige „Verpackungsverordnung (VerpackV)“ ab.

Für weitere Fragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Ihre Steuerberater *Hans Wilhelm Fricke* und *Dennis Wolf*  
sowie das gesamte Team